

Die falschen Behauptungen von Frau Dr. Sabine Müller

in ihrem Text als Mitautorin von:

Folter in der Psychiatrie?

Zum Bericht des UN-Sonderberichterstatters Juan Méndez

Behauptetes Argument von Dr. Sabine Müller:

1. Der UN-Sonderberichterstatter über Folter, Juan Méndez weite den Begriff der Folter so aus, dass auch psychiatrische Zwangsbehandlungen darunter subsumiert werden, die zum Nutzen des Patienten und gemäß seinem mutmaßlichen Willen in guter Absicht durchgeführt würden [...].

Tatsächlich weitet Méndez den Begriff nicht aus, sondern entsprechende Techniken wie Fixierungen, Folter mit Psychopharmaka oder Elektroschock sind seit langem in autokratischen Staaten als Foltermethoden bekannt und werden auch von politikwissenschaftlicher und menschenrechtlicher Seite so benannt. Es verhält sich genau anders herum, nämlich dass die Psychiatrie immer wieder einen Ausnahmestatus für diese Praktiken propagiert, nur weil sie im Kontext der Gesundheitsversorgung stattfänden. Sie sollen also überall sonst als Folter gelten, nur eben nicht in der Psychiatrie. Die Foltertechniken bleiben aber die selben, unabhängig vom Kontext. Außerdem schreibt die UN-Antifolterkonvention ganz klar vor, dass der Kontext und die Motivation, in dem Folterhandlungen begangen werden, keine Rolle für die Einstufung als Folter haben darf, da das Folterverbot absolut gilt.

2. Dazu streiche er [Méndez] aus der anerkannten Folter-Definition der Convention against Torture zwei von vier notwendigen Kriterien: [...] 2) die Intention, 3) der spezifische Zweck, [...].

Méndez habe die Kriterien 2) und 3) gestrichen: Mendaz behaupte, es sei für Folter ausreichend, wenn es zwar nicht die Intention oder der spezifische Zweck des staatlichen Handelns bzw. Unterlassens sei, das Opfer herabzuwürdigen, zu demütigen oder zu bestrafen, wenn dies aber dennoch das Resultat sei.

Auch das ist falsch. Méndez hat in seinen Ausführun-

gen immer alle vier Kriterien zu Begründung herangezogen. Zum einen werden psychiatrische Zwangsmaßnahmen immer gezielt und absichtlich und damit unter Intention durchgeführt. Ziel und Zweck eines jeden Aufenthaltes in der Psychiatrie ist es aber, dass der Betroffene sich dort behandeln lässt, denn ohne Behandlung ist nach psychiatrischem Verständnis keine Heilung möglich. Da die (Neben)wirkungen dieser Zwangsbehandlung aber Leiden verursachen, was durch eine Vielzahl von Studien belegt ist, wird dieses dabei in Kauf genommen. Das Ziel der Psychiatrie ist es also eine medizinische Maßnahme durchzuführen, auch wenn diese teilweise oder ausschließlich Leiden verursacht, wie etwa bei Fesselungen, die keinen gesundheitlichen Nutzen haben. Darüber hinaus behaupten unzählige Psychiatrie-Betroffene seit Jahren dass es durchaus auch direktes Ziel der Psychiatrie ist, Leid zu verursachen, entsprechend der Funktion von Gewalt um die eigene Ordnung und Macht in der Psychiatrie aufrecht zu erhalten und durchzusetzen.

3. Zusätzlich weite Méndez die spezifischen Zwecke der Folter aus. Insbesondere interpretiere er den Zweck der Diskriminierung aufgrund von Behinderung als einen Folterzweck. Da psychiatrische Zwangsbehandlungen von Personen mit „psychosozialen Behinderungen“ diskriminierend seien, seien demnach bei ihnen automatisch die Kriterien „Intention“ und „spezifischer Zweck“ erfüllt. Somit lassen sich sogar Behandlungen mit der Intention, dem Patienten zu nützen, als Folter klassifizieren.

Zwangsbehandlung aufgrund von "psychosozialen Behinderungen" sind diskriminierend. Dies äußert sich gegenüber somatisch Erkrankten, da diese immer frei entscheiden dürfen, ob und welche medizinischen Maßnahmen sie zulassen wollen. Die Zuschreibung einer psychischen Krankheit, wenn der Betroffene selbst diese leugnet, ist eine Diskriminierung, die auch

dadurch deutlich wird, dass diesen Menschen von der Psychiatrie die Fähigkeit zur Willensbildung bzw. zur eigenen Einschätzung ihres Zustandes abgesprochen wird. Die Intention, dem "Patienten" nützen oder helfen zu wollen, kann spätestens da nicht mehr beansprucht werden, wo dieser einen Nutzen für sich ganz klar leugnet.

4. Méndez verwende einen sehr weiten und wissenschaftlich nicht gestützten Begriff der Behinderung. Durch die Verwendung unklarer und undefinierter Begriffe wie „psychosocial disability“ oder „psychological or intellectual disability“ würden viel mehr Personen als „Menschen mit Behinderungen“ klassifiziert, als von Medizin und Recht. Unter Méndez' Behinderungsbegriff würden auch zahlreiche Menschen fallen, die eine solche Etikettierung aus guten Gründen für sich ablehnen, sei es, weil ihre psychische Erkrankung nur temporär besteht, sei es, weil sie trotz gewisser Einschränkungen ein „normales“ Leben führen. [...]

Das sagt ausgerechnet die Vertreterin einer Profession, die es sich permanent anmaßt, Menschen entgegen ihrer Selbstwahrnehmung als "krank" und "geistesgestört" zu etikettieren. Der Verwendung des Behinderen-Begriffs von Méndez mag aus juristisch-medizinischer Sicht diskutabel und fehlerhaft sein. Dies tut aber überhaupt nichts zur Sache der Folterfrage bei, denn vor Folter werden nach der Anti-Folterkonvention und dem UN-Zivilpakt alle Menschen geschützt, egal ob und wie sie behindert oder beeinträchtigt sind.

5. Méndez lehne auch das Kriterium der Einwilligungsunfähigkeit ab: Theorien zur „Unfähigkeit“ seien angeblich mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unvereinbar. Dies sei allerdings unzutreffend, denn weder verwendet die UN-BRK das Konzept der Einwilligungsfähigkeit, noch lehnt sie es ab. [...] Das Bundesverfassungsgericht habe das Prinzip der Einwilligungsunfähigkeit unterstützt und insbesondere die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen daran geknüpft. Es hält dies ausdrücklich für vereinbar mit der UN-BRK.

Frau Dr. Sabine Müller übersieht Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention. Dort heißt es in Artikel 12 (2): "Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichbe-

rechtigt mit anderen [...] Handlungsfähigkeit genießen." Da Einwilligung eine (geistige) Handlung(sform) ist, ist mit der Einwilligungsunfähigkeit gleichzeitig die Handlungsfähigkeit im Bezug auf die Abwendung von Zwangsmaßnahmen gegenüber Menschen mit somatischen Erkrankungen oder "gesunden" Menschen eingeschränkt.

6. [...] Méndez klassifiziere auch Maßnahmen zur Sicherung sowie Unterbringungen pauschal als Folter oder Misshandlung, [...]. Auch diese Forderung gehe weit über die UN-BRK hinaus, denn diese verbiete nicht grundsätzlich, Menschen mit Behinderungen die Freiheit zu entziehen, sondern nur, dies willkürlich, rechtswidrig oder ausschließlich aufgrund der Behinderung zu tun (Art. 14). Die UN-BRK verbiete insbesondere keine Unterbringungen aufgrund von Fremd- oder Selbstgefährdung, [...].

Auch hier liegt Frau Dr. Sabine Müller falsch. In den Allgemeinen Bemerkungen (Nr. 1) heißt es, dass nach den Artikeln 15 und 16 der Behindertenrechtskonvention explizit alle Arten des Zwangs und somit auch erzwungene "Unterbringungs- oder Sicherungsmaßnahmen" verboten sind. In Punkt 42 heißt es: "*As has been stated by the Committee in several concluding observations, forced treatment by psychiatric [...] professionals is a violation of the [...] freedom from torture (art. 15); and freedom from violence, exploitation and abuse (art. 16). [...] States parties must abolish policies and legislative provisions that allow or perpetrate forced treatment, as it is an ongoing violation found in mental health laws across the globe, despite empirical evidence indicating its lack of effectiveness and the views of people using mental health systems who have experienced deep pain and trauma as a result of forced treatment.*"

7. Problematisch sei, dass Méndez nicht erörtere, welche Konsequenzen die Umsetzung seiner weitreichenden Forderungen hätte [...].

Aus der empirischen Praxis der gewaltfreien Psychiatrie an einigen Kliniken mit Pflichtversorgungsauftrag wissen wir, dass keine der befürchteten Verschlechterungen eingetreten sind. Frau Dr. Müller versucht die Kriterien für Folter gegenüber der Psychiatrie aufzuweichen und behauptet für ihre Profession "Sonderkonditionen" bei der Betrachtung und Einschätzung von Folter in Anspruch nehmen zu können.